0

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA 17A, Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Steirischer Umweltlandesfonds,
Burggasse 11/Parterre, A-8010 Graz, Telefon: 0316 / 877 - 3955 & 3413, Fax: 0316 / 877-3412, E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

Antrag auf Bewilligung einer Direktförderung von Biomasse Kleinfeuerungsanlagen



Hinweis: Alle Angaben sind in Blockschrift bzw. deutlich leserlich auszufüllen! Dieser Antrag ist bei einer der auf Seite 5 genannten Stellen einzureichen.

Antragsvoraussetzung ist die Beratung bei einer Einreichstelle (siehe letzte Seite!).						
(Beratungsstelle, Unterschrift, Stempel)						
Von dem/der FörderungswerberIn auszufüllen:						
Eingangsstempel der Einreichstelle:						
Eingangsstempel des Umweltlandesfonds:						
Von der Gemeinde auszufüllen:						
Die Stadt-/Markt-/Gemeinde						
Vom anlagenerrichtenden Unternehmen auszufüllen:						
chend den technischen Normen und Vorschriften errichtet						

Objektbeschreibung	g			Von dem/der FörderungswerberIn auszufüllen
Objektadresse:	wie Pr	ostanschrift: O ja	O nein	
o a jointa air o coo.	Straß	,		
	PLZ:			
			Grunds	stücksnummern:
Art des Objektes (Zut		bitte ankreuzen):		
O Ein- / Zweifamilienv				Wohnnutzfläche: m²
O Mehrfamilienwohnh	naus	Wohneinheiten:		Wohnnutzfläche: m²
O Wohnung				Wohnnutzfläche: m²
O Schule / Kindergart				beheizte Fläche: m²
O öffentliche Sportanl	lage			beheizte Fläche: m²
O Pflegeheim				beheizte Fläche: m²
O Sonstige (bitte Bez	eichnung	eintragen):		
Anlagenbeschreib	ung			Von dem/der FörderungswerberIn auszufüller
Beschreibung der He	eizungsar	nlage (Zutreffendes bitte a	usfüllen bz	w. ankreuzen):
_	_			
O Ersterrichtung	bzw.	_		n Einzelöfen auf Zentralheizung
2 Liotomontaring	DEVV.	bisherige Heizung:	stollarig vo	bisherige/r Brennstoff/e:
		Baujahr:		O Heizöl
		O Ölkessel		O Gas
		O Gaskessel		O Koks/Kohle
		O Festbrennstoffkess	el	O Scheitholz
		O Allesbrenner		O Hackschnitzel
		O Sonstige:		Sonstige:
Anlage (Zutreffendes	bitte ausfi	illen bzw. ankreuzen):		
O Zentralheizungske		_	sgleich-/Pu	fferspeichervolumen
		O Pellets		
		O Hackschnitzel		
O Pellets-Zentralheiz	ungsofen	(Etagenheizung)		
Kesselmarke:		Т	vne:	
		ld: k	• •	
Zweck der Anlage:	. , , ,	O Heizung		
ŭ		O Brauchwasserbere	eitung	O ganzjährig
			J	O im Sommer mit:
		O Sonstige (bitte Zwe	eck eintrag	en):
Kurze Beschreibung d	ler Anlage	(stichwortartig):		

Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass ihm/ihr die Richtlinie für die Direktförderung von modernen Holzheizungen des Steirischen Umweltlandesfonds bekannt ist und die Einhaltung ihrer Inhalte Fördervoraussetzung ist. Eine Förderung zur Errichtung der beschriebenen Anlage kann daher nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.

Der Förderungsgeber hat das Recht vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

- a) die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
- b) über das Vermögen Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird oder wenn
- c) es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet,

- a) alle Kosten und Auslagen zu tragen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat der/die FörderungsnehmerIn dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die FörderungsnehmerIn rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der FörderungsnehmerIn zu tätigen
- b) den zuständigen Organen des Landes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.
- c) unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem/der FörderungsnehmerIn zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch ein vom/von der FörderungsnehmerIn verschiedener Förderungsempfänger beizutreten.
- d) Sich der Kontrolle des Landesrechnungshofes zu unterwerfen.

Die Förderungsstelle hat das Recht ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a) der/die FörderungsnehmerIn seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
- b) der/die FörderungsnehmerIn einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
- c) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Der/die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit. a bis c jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.

Der/die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

Ver	pflichtur	ıgserklär	una
	P	. 500	~

Von dem/der FörderungswerberIn auszufüllen:

Weiters bestätigt der/die Förderungswerberln, dass für die gegenständliche Anlage kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen (z.B. seitens der KPC – Kommunalkredit Public Consulting GmbH, EU, Landwirtschaftskammer, etc.) besteht. Die Fördervoraussetzungen, § 4 (1) lit. a – b, entsprechend den Richtlinien für die Direktförderung von modernen Holzheizungen werden erfüllt.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, bei Förderungen mit einem Förderungswert von über 2.500 EUR eine Aufstellung aller dem/der FörderungsnehmerIn von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.

Angabe zu weiteren gewährten oder beantragten Förderungen:

Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Datenschutzrechtliche Bestimmung:

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und -nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 DSG 2000, BGBI. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Einreichung

Der/Die FörderungswerberIn nimmt zur Kenntnis, dass ein Ansuchen erst zu jenem Zeitpunkt als eingereicht gilt, in dem alle Unterlagen und Bestätigungen, die gemäß diesem Antrag beizubringen sind, vollständig vorliegen.

Die Förderaktion endet mit 30.04.2011. Alle nach dem 30.04.2011 bei den im Anhang angeführten Einreichstellen einlangenden Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Richtigkeit de	er oben	angeführten	Angaben	wird	durch	die	Unterschrift	des/der	Förderungs	werbers/in
bestätigt.		_	_						_	

	am	
Ort	Datum	Unterschrift des/der FörderungswerberIn

Erforderliche Beilagen	Von der Einreichstelle	auszufüller
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: O Detaillierte Originalrechnung(en) entspr. § 6 Abs. O saldierte Endabrechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) O Wärmebedarfsberechnung (z.B. nach ÖNORM EN	e) im Original	O ja O ja O ja
O Technische Dokumentation der Feuerungsanlage	-	O ja
Weitere beigefügte Unterlagen:		
O Bestätigung des Nah- oder Fernwärmebetreibers (dass das ggst. Objekt nicht angeschlossen werder	n kann)	O ja
Plan oder Planskizze des von der Heizanlage vers Raumbezeichnung und Nutzflächenangaben	sorgten Objektes mit	О ја . О ја
		·
Sonstiges: O Zusatzheizsystem vorhanden		
Förderhöhe	Von der Einreichstelle	auszufülle
Scheitholzgebläsekessel / Pellets-Zentralheizungso	fen:	
Nettoinvestition x 0,25	€	
Wohneinheitenx 1.100,	€ max	€
Pellets- oder Hackschnitzelzentralheizungsanlage:		
Nettoinvestition x 0,25	€	
Wohneinheiten x 1.400,	€ max	€
O Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A	x 50, €	€
O Hydraulischer Abgleich (im Zuge einer Heizungsums		
O ergänzende Sanierungsmaßnahmen, Protokoll der E		
O elektrostatischer Partikelabscheider		
Zwischensumme:	% für Woh	
	bzw % als sonstige zurechenbare Nu	tzfläche =
Förderungssumme:		€
, am		
Ort Datum	Unterschrift und Stampiglie der Einreichstell	е
Adressen der Einreich- und Beratungsstellen:	Telefon	nummer:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 17A - Fa	chstelle Energie,	
Energieberatungsstelle, Burggasse 11/Parterre, A-8010 C	Graz 0316 / 877-2694 (oder 3414
LandesEnergieVerein, Burggasse 9/II, A-8010 Graz		
Energieagentur Stainz, Technologiepark 1 (im TEZ), A-85		
Energieagentur Weststeiermark, Holzinnovationszentrum		
Energieagentur Weststeiermark, Wirtschaftspark 2 (im TZ Grazer Energie-Agentur, Kaiserfeldgasse 13/I, A-8010 Gr		
Lokale Energieagentur – LEA GmbH, Auersbach 130, A-8		
Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, A-8160 We		
Energie Agentur Steiermark Nord, Am Dorfplatz 400, A-89-		
Energies gentur GLI GmbH I Ilmenweg 12 A-8401 Kalsdo		